

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/104 vom 18. September 2025

Sg Verwaltungsgericht, 2025-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2025_104

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/104 du 18 septembre 2025

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2025/104 del 18 settembre 2025

Regeste

Sozialhilfe, Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags (Art. 2 Abs. 2 lit. a, Art. 9 und 11 SHG). Das kantonale Sozialhilferecht nimmt in Art. 11 SHG weder direkt noch indirekt mittels Verweis Bezug auf die SKOS-Richtlinien. Diese bilden folglich keine gesetzliche Grundlage für die Bemessung der Höhe der finanziellen Sozialhilfe, sondern stellen lediglich Empfehlungen dar (E. 4.3). Freiwillige Leistungen Dritter sind in der Sozialhilfe dann anrechenbar, wenn sie tatsächlich zur Verfügung stehen oder ohne weiteres erhältlich sind. Unzulässig ist eine Anrechnung von fiktivem Einkommen und nicht durchsetzbaren Forderungen der unterstützten Person gegenüber Dritten (E. 5.1). Im Konkubinat besteht keine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber dem Partner. Aus den nicht verbindlichen SKOS-Richtlinien kann keine solche Pflicht hergeleitet werden (E. 5.2 und 5.3). Die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags als Beitrag Dritter lässt sich auch nicht aus einer Besserstellung nicht verheirateter Paare gegenüber verheirateten Paaren ableiten (E. 8). In der vorliegenden Konstellation, wo der "Konkubinatspartner" eine AHV-Rente sowie EL bezieht, läge bei Anrechnung des Konkubinatsbeitrags zudem ein unzulässiger Eingriff in das ergänzungsleistungsrechtlich garantierte Existenzminimum vor (E. 9; Verwaltungsgericht, B 2025/104). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 8C_624/2025).

Erwägungen

E. 29

April 2025 sowie die erstinstanzlichen Entscheide der Beschwerdegegnerin vom

E. 30

Oktober 2024 und 15. August 2024 werden aufgehoben. 2. Die Angelegenheit wird zur Neuberechnung der Sozialhilfeleistungen der Beschwerdeführerin ab 1. September 2024 an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Bei der Bedarfsberechnung sind keine Einnahmen Dritter (Konkubinatsbeitrag des Ex-Ehemannes) anzurechnen. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens von CHF 800. 4. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das Rekursverfahren mit CHF 2'000 zuzüglich Mehrwertsteuer ausseramtlich zu entschädigen. 5. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'500. 6. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. B 2025/104 20/20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.